

# **Gemeinde Hoisdorf**

**Eröffnungsbilanz**

**zum**

**01.01.2012**

## Inhalt

- Bilanz
- Anhang
- Anlagen
  - 1 Lizenzen
  - 2 Anlagenspiegel
  - 3 Forderungsspiegel
  - 4 Verbindlichkeitspiegel
  - 5 Erläuterungen zur bisherigen Handhabung der Feuerwehrkassen
  - 6 Bewertung von Straßengrundstücken
  - 7 Ermittlung von Sonderposten für gemeindeeigene Erschließungen
  - 8 Bewertung von Bäumen
  - 9 Bewertung von Straßen und RW-Kanälen
  - 10 Bewertung von Exponaten im Dorfmuseum

## Gemeinde Hoisdorf Eröffnungsbilanz per 01.01.2012

<b>Aktiva</b>	01.01.2012 EUR	Passiva	01.01.2012 EUR
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>1. Eigenkapital</b>	
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	350,33	1.1. Allgemeine Rücklage	5.730.999,64
1.2. Sachanlagen		1.2. Sonderrücklage	0,00
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.137.891,86	1.3. Ergebnisrücklage	859.649,95
1.2.1.1. Grünfläche	530.731,00	1.4. vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.1.2. Ackerland	397.320,14	1.5. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
1.2.1.3. Wald, Forsten	160.308,83	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>6.590.649,59</b>
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	49.531,89	<b>2. Sonderposten</b>	
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.083.229,29	2.1. für aufzulösende Zuschüsse	542.645,24
1.2.2.1. Kinder- und Jugendeinrichtungen	471.819,32	2.2. für aufzulösende Zuweisungen	967.789,28
1.2.2.2. Schulen	1.689.494,32	2.3. für Beiträge	29.700,07
1.2.2.3. Wohnbauten	309.186,41	2.3.1. aufzulösende Beiträge	29.700,07
1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	612.729,24	2.3.2. nicht aufzulösende Beiträge	0,00
1.2.3. Infrastrukturvermögen	1.965.148,96	2.4. für Gebührenaussgleich	0,00
1.2.3.1. Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens	482.509,40	2.5. für Treuhandvermögen	0,00
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	0,00	2.6. für Dauergrabpflege	0,00
1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausstattung und Sicherheitsanlagen	0,00	2.7. für sonstige Sonderposten	0,00
1.2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	646.618,86	<b>Summe Sonderposten</b>	<b>1.540.134,59</b>
1.2.3.5. Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	756.985,37	<b>3. Rückstellungen</b>	
1.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	79.035,33	3.1. Pensionsrückstellungen	0,00
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	599.483,62	3.1. Beihilferückstellung	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	25.514,67	3.2. Altersteilzeitrückstellung	98.938,30
1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	236.908,43	3.3. Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	86.598,31	3.4. Altlastenrückstellung	0,00
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	3.5. Steuerrückstellung	0,00
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>7.134.775,14</b>	3.6. Verfahrensrückstellung	8.211,96
1.3. Finanzanlagen		3.7. Finanzausgleichsrückstellung	0,00
1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	3.8. Instandsetzungsrückstellung	0,00
1.3.2. Beteiligungen	0,00	3.9. Sonstige Rückstellungen	0,00
1.3.3. Sondervermögen	0,00	<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>107.150,26</b>
1.3.4. Ausleihungen	0,00	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	
1.3.4.1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	4.1. Anleihen	0,00
1.3.4.2. Sonstige Ausleihungen	0,00	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	357.202,02
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	4.2.1. von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>0,00</b>	4.2.2. vom öffentlichen Bereich	0,00
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>7.135.125,47</b>	4.2.3. vom privaten Kreditmarkt	357.202,02
<b>2. Umlaufvermögen</b>		4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
2.1. Vorräte	9.778,65	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	0,00	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00
2.1.2. Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	9.778,65	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.335.610,81	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	249.358,25
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	47.168,63	<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>606.560,27</b>
2.2.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.226.568,42	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>4.654,12</b>
2.2.3. Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	37.992,03	<b>Summe 1-5</b>	<b>8.849.148,83</b>
2.2.4. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	23.881,73		
2.2.5. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4. Liquide Mittel	0,00		
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>1.345.389,46</b>		
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>368.633,90</b>		
<b>Summe 1. bis 3.</b>	<b>8.849.148,83</b>		
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<b>0,00</b>		
	<b>8.849.148,83</b>		<b>8.849.148,83</b>

Hoisdorf, .....

i.O.

## **Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hoisdorf zum Stichtag 01.01.2012**

### **A N H A N G**

#### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen hiervon im Einzelfall**

##### **Allgemeines**

Gemäß § 54 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist zur Umstellung des Buchungssystems von der Kameralistik auf die Doppik (doppelte Buchführung in Konten) eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Gliederung erfolgt gemäß § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik, weiterhin ist ein Anhang gemäß § 51 GemHVO-Doppik beizufügen, der allerdings um Aussagen zur Ergebnisrechnung sowie zur Ertrags- und Finanzlage reduziert wird, da im ersten Jahr noch keine Vergleichswerte vorliegen.

Nach § 55 Absatz 1 GemHVO-Doppik sind die zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungswerten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen, die gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO-Doppik in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgen (lineare Abschreibung). Sofern Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden.

Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden vom 16.08.2007 (Amtsbl. S-H. S. 900) und dem Runderlass des Innenministeriums vom 08.01.2014 - IV 305 - 163.118.5.2

**AKTIVA****1. Anlagevermögen****7.135.125,47 €****1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände****350,33 €**

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung Aufwendungen entstanden sind und die einer Bewertung befähigt sind. Hierunter fallen in erster Linie erworbene Softwarelizenzen, die über 5 Jahre abzuschreiben sind.

Diese sind von der Sammelpostenregelung gemäß § 43 Abs.3 GemHVO ausgeschlossen.

Hier handelt es sich um von der KiTa und Schule eingesetzte Software (**Anlage 1**)

**1.2. Sachanlagen****7.134.775,14 €**

Zu den Sachanlagen zählen:

- Unbebaute Grundstücke, die wegen der Bedeutung im gemeindlichen Bereich mindestens in Grünflächen, Ackerland, Wald und Forsten sowie sonstige unbebaute Grundstücke zu unterteilen sind.
- Bebaute Grundstücke, die entsprechend den zu erfüllenden Aufgaben errichtet wurden.
- Das Infrastrukturvermögen. Es umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur zu dienen bestimmt sind (Infrastrukturvermögen im engeren Sinn). Dazu zählen Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, z.B. Kläranlagen, Sonderbauwerke und Sportplätze. Die übrigen öffentlichen Einrichtungen, z.B. Krankenhäuser, Bildungsinstitutionen und Kultur- und Sozialeinrichtungen (Infrastrukturvermögen im weiteren Sinne) sind in der Regel in der Bilanz dem Bereich der bebauten Grundstücke zuzuordnen.
- Bauten auf fremden Grund und Boden, die entgegen dem grundstücksgleichen Recht kein das Grundverhältnis sicherndes dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht z.B. durch Miet- oder Pachtvertrag, beinhalten;
- Kulturdenkmäler, die Bau- und Bodendenkmäler umfassen, die nicht zu den Gebäuden gehören;
- Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung, also alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, einschließlich der Werkzeuge;
- Geleistete Anzahlungen, die geldliche Vorleistungen einer Gemeinde auf noch zu erhaltende Sachanlagen beinhalten;
- Anlagen im Bau, die noch nicht fertig gestellten Sachanlagen auf eigenen oder fremden Grundstücken.

Für die Abschreibungen der Sachanlagen wurden die Vorgaben der Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) gem. der Runderlasse des Innenministeriums vom 16.08.2007 und 08.01.2014 - IV 305 - 163.118.5.2 - zugrunde gelegt.

**1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte****1.137.891,86 €**

1.2.1.1	Grünflächen	530.731,00 €
1.2.1.2	Ackerland	397.320,14 €
1.2.1.3	Wald/Forsten	160.308,83 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	49.531,89 €
		<b>1.137.891,86 €</b>

**1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Erstmalige Bewertung des Anlagevermögens im Zuge der Umstellung auf die Doppik;

hier: 2 Feuerwehrgerätehäuser, 2 Wohnhäuser, 1 Bauhof, 1 Museum mit Hausmeisterhaus, 1 Schule mit Hausmeisterhaus, 1 Kindertagesstätte mit Hort und 1 Mehrzweckhalle mit den dazugehörigen Grundstücken

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik anzusetzen.

Hiervon kann nach § 55 Abs. 2 abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können.

Die Gebäudeakten und Bauakten der gemeindeeigenen Gebäude Hoisdorf wurden gesichtet. Die bauliche Entwicklung der Gebäude konnte nachvollzogen werden. Allerdings beinhalten diese Akten keine Abrechnungsunterlagen. Zum großen Teil liegen jedoch Verwendungsnachweise vor, die als Grundlage zur Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten dienen. In den Fällen, wo diese Unterlagen unvollständig waren, wurden die Daten aus den jeweiligen Jahresrechnungen herangezogen.

Buchungsbelege existieren für die Gemeinde Hoisdorf noch ab dem Jahr 2000.

Die Jahresrechnungen liegen ab dem Jahr 1975 vor, allerdings ist der Jahrgang 1976 nicht auffindbar, was aber für die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gebäude unerheblich ist, weil diese entweder vor dieser Zeit oder später erstellt wurden.

Der Wert des **Grund und Bodens** wurde wie folgt ermittelt:

Die bebauten Grundstücke der Gemeinde Hoisdorf wurden unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Lage und Nutzungsart sowie Anschaffungsdatum in Form einer Excel-Liste erfasst.

Dabei sind die ALB (Automatisiertes Liegenschaftsbuch)-Daten ausgewertet worden. Die Bewertung erfolgte anhand der Handlungsempfehlungen des Innovationsringes Schleswig-Holstein.

Die in Ansatz gebrachten Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses des Kreises Stormarn wurden rückindiziert auf den Zeitpunkt der Anschaffung der Grundstücke (hilfsweise 1975 gemäß § 55 Abs. 2 Satz 4 GemHVO-Doppik).

Bei den Grundstücken wurden **keine** Abschreibungen berücksichtigt.

Bei den **Gebäuden** und baulichen Anlagen wurden -soweit vorhanden- die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Soweit diese nicht zu ermitteln waren, erfolgte die Bewertung nach dem Sachwertverfahren auf der Basis der Normalherstellungskosten.

Sofern vorhanden, wurden bei den **Außenanlagen** die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt.

## 1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

3.083.229,29 €

### 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

471.819,32 €

	Gebäude	Außenanlagen	Grundstück
KiTa	293.514,71 €		auf dem Schulgrundstück gelegen
Hort	178.304,61 €		dto.
	<b>471.819,32 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

### 1.2.2.2 Schulen

1.689.494,32 €

	Gebäude	Außenanlagen	Grundstück
Schulgebäude	956.248,03 €	92.502,65 €	49.880,32 €
Turnhalle	214.026,82 €		
Rasensportplatz	1,00 €		
Kunstrasenplatz	376.835,50 €		
	<b>1.547.111,35 €</b>	<b>92.502,65 €</b>	<b>49.880,32 €</b>

### 1.2.2.3 Wohnbauten

309.186,41 €

	Gebäude	Außenanlagen	Grundstück
Rentnerwohnhaus Oetjend.Kirchenweg	56.274,00 €		53.741,36 €
Rentnerwohnhaus Wulfsmoor	129.677,58 €		46.620,97 €
Hausmeisterhaus Schule	15.346,00 €		7.526,50 €
<b>Gesamt:</b>	<b>201.297,58 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>107.888,83 €</b>

### 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen

612.729,24 €

	Gebäude	Außenanlagen	Grundstück
Erbbaurecht Museum, Sprenger Weg 1	siehe Anlagen auf fremd.Grund		472,44 €
FGH Hoisdorf mit Wohnung	153.663,27 €		26.165,03 €
Fahrzeughalle FF Hoisdorf	13.482,35 €		
Doppelgarage FGH Hoisdorf	1,00 €		
FGH Oetjendorf	71.107,24 €		6.341,04 €
Mehrzweckhalle	285.379,35 €		auf Grundstück Schule
Bauhof	50.370,24 €		auf Grundstück FGH Hoisdorf
Doppelgarage Bauhof	5.746,28 €		
Doppelgarage Schulgelände	1,00 €		
<b>Gesamt:</b>	<b>579.750,73 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>32.978,51 €</b>

## 1.2.3. Infrastrukturvermögen

1.965.148,96 €

**1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens**

Straßen, Wege, Plätze	<b>482.509,40</b>
-----------------------	-------------------

Erstmalige Bewertung des Anlagevermögens im Zuge der Umstellung auf die Doppik:

Sofern vorhanden, sind bei der Bewertung des Grund und Bodens die Anschaffungs-/Herstellungskosten angesetzt worden.

Sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden konnten, macht die Gemeinde Hoisdorf von der Ausnahme des § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemHVO-Doppik Gebrauch.

In diesen Fällen wurde der Wert des **Grund und Bodens** wie folgt ermittelt:

Die bebauten Grundstücke der Gemeinde Hoisdorf wurden unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Lage und Nutzungsart sowie Anschaffungsdatum in Form einer Excel-Liste erfasst.

Dabei sind die ALB (Automatisiertes Liegenschaftsbuch)-Daten ausgewertet worden. Die Bewertung erfolgte anhand der Handlungsempfehlungen des Innovationsringes Schleswig-Holstein.

Die in Ansatz gebrachten Bodenrichtwerte des Gutachterausschusses des Kreises Stormarn wurden zurück-indiziert auf den Zeitpunkt der Anschaffung der Grundstücke (hilfsweise 1975 gemäß § 55 Abs. 2 Satz 4 GemHVO-Doppik).

Bei den Grundstücken wurden **keine** Abschreibungen berücksichtigt.

Aus den Unterlagen zu den jährlichen Pflichtpflegemaßnahmen der vorhandenen Bäume ist ersichtlich, welche zum Straßenbegleitgrün gehören. Diese wurden nicht gesondert bewertet, da sie im Hinblick auf die Straßenbewertung von untergeordneter Bedeutung sind. Die darüber hinaus vorhandenen Bäume - z.B. mit Standort bei den Ehrenmälern wurden entweder, weil das Alter nicht mehr ermittelt werden kann, mit einem Erinnerungswert von jeweils 1,-- € bzw. die jüngeren Bäume mit dem entsprechenden Anschaffungswert in die Bilanz aufgenommen. Eine Abschreibung erfolgt nicht.

**1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**

RW-Kanäle in den Straßen	<b>646.618,86 €</b>
--------------------------	---------------------

<b>1.2.3.5 Straßen, Wege, Plätze</b>	<b>756.985,37 €</b>
davon: Straßen, Parkflächen, Gehwege	735.938,66 €
Straßenbeleuchtung	21.046,71 €
Sonstiges	

<b>1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens</b>	<b>79.035,33 €</b>
davon: Buswarteunterstände	43.728,64 €
Kabelnetze	35.199,69 €
Bäume	107,00 €

**1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden**

599.483,62 €

Das Dorfmuseum (ein ehemaliges Bauernhaus mit Stallungen) mit dem dazugehörigen Grundstück wurde in 1975 per Erbbaurechtsvertrag der Gemeinde zur Nutzung als Dorfmuseum überlassen. Nach Beendigung des Erbbaurechts (Laufzeit des Vertrages: 65 Jahre ab 01.06.1975) am 01.07.2040 geht das Gebäude mit dem Grundstück in den Besitz der Gemeinde über.

Da die Gemeinde bereits wirtschaftliche Eigentümerin des Gebäude ist, muss dieses auch bei der Gemeinde in der Bilanz aktiviert werden.

Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet sind, sind grundsätzlich beim Grundstückseigentümer zu bilanzieren.

Dorfmuseum	239.462,90 €
Dorfmuseum, Außenanlagen	9.295,29 €
Dorfmuseum, Wagenremise	30.574,49 €
Dorfmuseum, Hausmeisterhaus	37.554,83 €
	<b>316.887,51 €</b>

Gehwege auf Landes- u. Kreisstraßen	147.964,48 €
Fahrgastunterstände auf Landes- u. Kreisstraßen	20.489,95 €
Straßenbeleuchtung auf Landes- u. Kreisstraßen	7.823,49 €
	<b>176.277,92 €</b>

RW-Kanäle in Landes- u. Kreisstraßen	<b>106.318,19 €</b>
--------------------------------------	---------------------

**1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

25.514,67 €

Hier handelt es sich in der Hauptsache um die Exponate des Dorfmuseums.

(Siehe hierzu die Erläuterungen lt. **Anlage 10**)

Die darüber hinaus enthaltene Feuerwehrröhre der Gemeinde Hoisdorf wurde mit einem Erinnerungswert von 1,-- € bewertet.

**1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

236.908,43 €

und

**1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

86.598,31 €

<b>Maschinen und technische Anlagen</b>	<b>236.908,43 €</b>
davon: Feuerwehr Hoisdorf + Oetjendorf	74.436,30 €
Schule	3.153,49 €
Dorfmuseum	6.890,32 €
Kita + Hort	72.900,39 €
Bauhof	75.006,56 €
Sportplätze	2.008,99 €
Schaltschrank Löschteich Fürstenkaten	2.511,38 €
Schaltschrank Beleuchtung Achterndiek	1,00 €
MZH	0,00 €

<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	<b>86.598,31 €</b>
davon: Feuerwehr Hoisdorf + Oetjendorf	25.988,70 €
Schule	26.400,27 €
Dorfmuseum	10.309,59 €
Kita + Hort	21.805,98 €
Bauhof	35,10 €
Zaun RRB Gottesgabe	1,00 €
Spielplätze An der Buschkoppel	798,07 €
Sportplätze	403,45 €
Sonstiges (Gatterschranken etc.)	856,15 €
MZH	0,00 €

Die Erfassung des beweglichen Vermögens erfolgte für Gegenstände mit einem Wert über 150,- € ohne Umsatzsteuer. Nach § 41 (2) GemHVO-Doppik sind Anschaffungskosten die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Des Weiteren wurden in dieser Kontenklasse erstmalig für 2008 Sammelposten gemäß § 43 (3) GemHVO-Doppik gebildet. Danach ist für die Abschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft oder hergestellt wurden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 150,- € ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000,- € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, § 6 Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Dementsprechend sind bei diesen Vermögensgegenständen, die in einem Sammelposten geführt werden, pauschal im Jahr der Anschaffung ein Fünftel und in den darauffolgenden vier Jahren ebenfalls je ein Fünftel abzuschreiben.

Die Ermittlung der bereits vorhandenen Maschinen, technischen Anlagen, Fahrzeuge und Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden durch Inventuren erfasst.

**1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

0,00 €

Für die Gemeinde Hoisdorf gibt es keine Anlage im Bau.

Der erforderliche **Anlagenpiegel** ist als **Anlage 2** beigefügt.

**1.3. Finanzanlagen**

0,00 €

Unter den Finanzanlagen werden Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens und Ausleihungen erfasst.

**1.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen**

0,00 €

Verbundene Unternehmen sind insbesondere rechtlich selbstständige Unternehmen, an denen die Gemeinde mit Mehrheit (>50 %) beteiligt ist und von der Gemeinde getragene Kommunalunternehmen nach § 106 a der GO. Gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sind den verbundenen Unternehmen zuzuordnen, wenn der Gemeinde die Mehrheit des Stammkapitals zusteht.



Für die Gemeinde Hoisdorf entfällt dieser Bilanzposten.

### **1.3.2. Beteiligungen**

**0,00 €**

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen und Verbänden, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen oder Verbänden aufzubauen oder zu halten.

Als Beteiligung gelten in der Regel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten und die nicht verbundene Unternehmen sind.

In der Bilanz sind die Beteiligungen nach anteiligem Wert des Eigenkapitals (anteiliges Grundkapital + anteilige Rücklage +/- anteilige Ergebnisvorträge) anzusetzen (größer 20% und kleiner gleich 50%)

Für die Gemeinde Hoisdorf entfällt dieser Bilanzposten.

### **1.3.3. Sondervermögen**

**0,00 €**

Zum Sondervermögen gehören entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung z.B. das Vermögen der rechtlichen unselbstständigen örtlichen Stiftungen, wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.

Für die Gemeinde Hoisdorf wurde kein Sondervermögen festgestellt.

### **1.3.4. Ausleihungen**

**0,00 €**

Forderungen, die entstehen, wenn Mittel für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter gewährt werden.

Die Gemeinde Hoisdorf hat keine Ausleihungen gewährt.

### **1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens**

**0,00 €**

Hierunter fallen langfristige Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und Finanzderivate.

Die Gemeinde Hoisdorf verfügt zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Anlagevermögens.

<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>1.345.389,46 €</b>
<b>2.1. Vorräte</b>	<b>9.778,65 €</b>
Die Vorratskapazität ist so bemessen, dass eine Bevorratung über mehr als ein Jahr nicht möglich ist und die Vorräte laufend und regelmäßig ergänzt werden. Die beschafften Vorräte gelten daher bis auf die Flaggen und Chroniken als zum Beschaffungszeitpunkt verbraucht.	
<b>2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>1.335.610,81 €</b>
Dieser Posten wird insbesondere in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen untergliedert, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten anzusetzen und abzubilden sind, z.B. Abgabeforderungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich. Ergänzend dazu sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die keine anderen Position zugeordnet werden können, unter dem Sammelposten "Sonstige Vermögensgegenstände" zu bilanzieren. Die Bestände der ehemaligen Vorschusskonten aus der Kameralistik sind unter "Sonstige Forderungen" auszuweisen.	
<b>2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen</b>	<b>47.168,63 €</b>
z.B. Verwaltungsgebühren, Nutzungsentschädigungen	
<b>2.2.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen</b>	<b>1.226.568,42 €</b>
z.B. Steuern und Liquide Mittel (Amt Siek)	
<b>2.2.3. Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen</b>	<b>37.992,03 €</b>
z.B. Mieten und Pachten	
<b>2.2.4. Sonstige Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>23.881,73 €</b>
z.B. Kostenrechnung nach §24a KiTaG	
<b>2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>0,00 €</b>
Die Forderungen der Gemeinde Hoisdorf werden seit 2005 in einer manuellen Forderungsliste geführt und laufend auf Vollständigkeit überprüft. Im Vorfeld der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind die offenen Forderungen auf ihre Werthaltigkeit überprüft worden, um keine Forderungen auszuweisen, die tatsächlich nicht mehr realisierbar sind. Dem Vorsichtsprinzip gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik wurde dabei entsprochen. Dauerhaft uneinbringliche Forderungen sind nicht bilanziert worden. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind im Rechnungswesen als uneinbringlich qualifiziert. Der Vollständigkeit halber und um ggf. eine später erforderliche Aktivierung möglich zu machen, wurden diese Forderungen eingebucht und per Einzelwertberichtigungen abgeschrieben. Befristet niedergeschlagene Forderungen werden nach den Erläuterungen zu § 31 GemHVO-Doppik über Einzelwertberichtigungen indirekt abgeschrieben. Die Einzelwertberichtigung wird über ein passives Bestandskonto gebucht, das allerdings nicht in der Bilanz ausgewiesen wird. In gleicher Höhe wird der ausgewiesene Forderungsbestand in der Bilanz gekürzt. Daher sind unbefristet und befristet niedergeschlagene Forderungen und die hierzu vorzunehmenden Einzelwertberichtigungen bereits bei Erstellung der Eröffnungsbilanz in das Rechnungswesen aufzunehmen. Durch die Saldierung beim Bilanzausweis werden sie allerdings nicht Eigenkapital erhöhend in der Eröffnungsbilanz abgebildet. Die niedergeschlagenen Ansprüche werden anhand von einer manuellen Niederschlagungsliste laufend überwacht. Forderungen in Fremdwährung lagen am Bilanzstichtag nicht vor.	
Einzelheiten sind dem <b>Forderungsspiegel</b> zu entnehmen (s. Anlage 3)	
<b>2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00 €</b>
Hierunter fallen kurzfristige Investmentzertifikate, Kapitalmarktpapiere, Geldmarktpapiere und Finanzderivate. Die Gemeinde Hoisdorf verfügte zum Bilanzstichtag über keine Wertpapiere des Umlaufvermögens	
<b>2.4. Liquide Mittel</b>	<b>0,00 €</b>
Unter diesen Posten sind alle liquiden Mittel in Form von Bar- oder Buchgeld, z.B. Handkassen und Bankguthaben anzusetzen. Die Gemeinde Hoisdorf hat ihre Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung auf die Finanzbuchhaltung des Amtes Siek übertragen. Da die Finanzbuchhaltung des Amtes Siek als Einheitsbuchhaltung für alle Gemeinden und Zweckverbände des Amtes Siek fungiert, sind die Girokonten als Gesamtkonten geführt. Lediglich intern erfolgt die Aufteilung des Gesamtbestandes auf die einzelnen Gemeinden, Zweckverbände und das Amt Siek. Sowohl Gutschriften als auch Lastschriften und Überweisungen werden gesammelt für alle Gemeinden, die Zweckverbände und das Amt durchgeführt. Sämtliche liquiden Mittel sind daher in der Bilanz des Amtes Siek aufgeführt. Bei der Gemeinde Hoisdorf werden in der Bilanz sowie unterjährig auf den Produktkonten nur Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt ausgewiesen, jedoch keine liquiden Mittel. Diese beim Amt Siek beinhalteten liquiden Mittel sind bei der Gemeinde Hoisdorf unter Punkt 2.2.2 aufgeführt.	
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>368.633,90 €</b>
Als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen, soweit sie	

Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik auch geleistete Investitionszuwendungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen, die nicht im wirtschaftlichen Eigentum stehen, zu erfassen und über die Zweckbindungsfrist aufzulösen.

<b>Zahlung 2011 für Aufwand 2012</b>	
	0,00 €
	<b>0,00 €</b>
<b>Zuweisungen:</b>	
Diverse Zuschüsse zu Investitionen des Tennisclubs, der ortsansässigen Vereine und den Umbau des Hoisdorfer Landhauses etc.	217.760,68 €
Zahlung an das Land für Oetjendorfer Landstr. - L 90/K 91 etc.	150.873,22 €
	<b>368.633,90 €</b>

Die Abschreibung der als ARAP geleisteten Zuweisungen erfolgt entsprechend der Zweckbindungsfrist, der Abschreibungsdauer der geförderten Anlagen - z.B. bei Straßen über 35 Jahre - bzw. nach der Pauschalierung 4 % (25 Jahre) für Grundstücke und Gebäude und 10 % (10 Jahre) für andere Vermögensgegenstände.

#### 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

**0,00 €**

Ergibt sich in der Bilanz ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, ist der entsprechende Betrag auf der Aktivseite der Bilanz unter der Bezeichnung "nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" gesondert auszuweisen.

**PASSIVA****1. Eigenkapital** **6.590.649,59 €**

Das Eigenkapital ergibt sich aus der Summe der Allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklage, der Ergebnissrücklage, eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages und des Jahresüberschusses oder des Jahresfehlbetrages. Bei dem als Unterposten des Eigenkapitals auszuweisenden "vorgetragenen Jahresfehlbetrag" handelt es sich wie auch bei dem ggf. auszuweisenden "Jahresfehlbetrag" um Minusbeträge, da sie das Eigenkapital mindern.

**1.1. Allgemeine Rücklage** **5.730.999,64 €**

Die Allgemeine Rücklage bildet dem Grunde nach das eigentliche Eigenkapital ab und soll ähnlich wie das Grund- oder Stammkapital bei Gesellschaften einem besonderen Schutz unterliegen.

**1.2. Sonderrücklage** **0,00 €**

Die Sonderrücklage erfasst:

1. Zuweisungen, die die Gemeinde für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen erhalten hat und nicht aufgelöst werden sollen (z.B. Sonderbedarfszuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus dem Kommunalen Bedarfsfonds),
2. die von Bauherinnen und Bauherren anstatt der Herstellung von Stellplätzen geleisteten Mittel.  
Sobald die Mittel der Sonderrücklage zweckentsprechend verwendet worden sind, sind die Mittel in die Allgemeine Rücklage umzubuchen. Es bietet sich an, die Umbuchung bei Inbetriebnahme der Investition vorzunehmen.

**1.3. Ergebnissrücklage** **859.649,95**

Die Ergebnissrücklage soll als Puffer dienen, um Jahresfehlbeträge aufzufangen, und andererseits vorrangig durch Jahresüberschüsse wieder aufgefüllt werden. Die Ergebnissrücklage darf höchstens 25 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen.

In der Eröffnungsbilanz ist die Ergebnissrücklage gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik in Höhe von 15 % der Allgemeinen Rücklage anzusetzen.

Eigenkapital	6.590.649,59
/. Sonderrücklage	0,00
/. Jahresfehlbetrag	0,00
= vermindertes Eigenkapital	6.590.649,59

vermindertes Eigenkapital (115 %)	6.590.649,59
Allgemeine Rücklage (100 %)	5.730.999,64
Ergebnissrücklage (15 %)	859.649,95

**1.4. vorgetragener Jahresfehlbetrag** **0,00 €**

Unter vorgetragener Jahresfehlbetrag ist die Summierung aller bisher entstandenen und noch nicht abgewickelten Jahresfehlbeträge auszuweisen.

**1.5. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag** **0,00 €**

Diese Position bildet die Situation des abzuschließenden Haushaltsjahres ab.

**2. Sonderposten** **1.540.134,59 €**

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen, die aufgelöst werden, werden als Sonderposten passiviert (§ 40 Abs. 5 Satz 1). Soweit für Zuweisungen nach § 40 Abs. 5 Satz 1 keine Zustimmung zur Auflösung vorliegt, werden diese als Sonderrücklagen ausgewiesen (§ 25 Abs. 2).

Zuweisungen nach § 40 Abs. 5 Satz 2, für die eine Zustimmung zur Auflösung vorliegt, sowie Zuschüsse und Zuweisungen nach § 40 Abs. 5 Satz 3 werden als Sonderposten für "aufzulösende Zuschüsse" bzw. "aufzulösende Zuweisungen" ausgewiesen.

**2.1. für aufzulösende Zuschüsse** (Siehe hierzu die Erläuterungen lt. Anlage 7) **542.645,24 €**

für kostenfreie Übertragung von Grundstücken	14.366,21 €
für Erschließung Regentwässerung	276.471,26 €
für Erschließung Straße	209.799,58 €
für Erschließung Beleuchtung	3.759,54 €
für bewegl.Vermögen Feuerwehr	3.521,25 €
für bewegl.Vermögen Dorfmuseum	19.883,61 €
für bewegl.Vermögen Mehrzweckhalle	9.070,05 €
für bewegl.Vermögen KiTa/Hort	1.137,95 €
für bewegl.Vermögen Schule	4.635,79 €
	<b>542.645,24 €</b>

**2.2. für aufzulösende Zuweisungen****967.789,28 €**

für Straßenbau	335.614,96 €
für Gebäude	614.277,47 €
von Dritten kostenfrei überlassene Grundstücke	743,03 €
für interkommunale Zusammenarbeit	4.367,29 €
für bewegl. Anlagevermögen	12.786,53 €
<b>Summe</b>	<b>967.789,28 €</b>

Der Ansatz erfolgt in Höhe der erhaltenen Zuschüsse und Zuweisungen und wurde aus den Verwendungsnachweisen der entsprechenden Maßnahmen entnommen. Sofern keine Unterlagen über die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen gefunden wurden, konnten keine Zuschüsse und Zuweisungen berücksichtigt werden.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Zweckbindungsfrist, der Abschreibungsdauer der geförderten Anlagen - z.B. bei den Straßen über 35 Jahre - bzw. nach der Pauschalierung 4 % (25 Jahre) für Grundstücke und Gebäude und 10 % (10 Jahre) für andere Vermögensgegenstände.

**2.3. für Beiträge****29.700,07 €**

Beiträge werden als Sonderposten passiviert (§ 40 Abs. 6 Satz 1). Werden Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 2 nicht aufgelöst, werden diese als "nicht aufzulösende Beiträge" ausgewiesen.

Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 2, die aufgelöst werden, sowie Beiträge nach § 40 Abs. 6 Satz 3 werden als "aufzulösende Beiträge" ausgewiesen.

Bei der Gemeinde Hoisdorf handelt es sich um Anliegerbeiträge für den Straßenbau.

**2.4. für Gebührenaussgleich****0,00 €**

Entstandene Jahresüberschüsse für Einrichtungen, für die das Kostenüberschreitungsverbot gilt, sind als Sonderposten "für den Gebührenaussgleich" anzusetzen (§ 50 Abs. 1).

Für die Gemeinde Hoisdorf entfällt dieser Bilanzposten.

**2.5. für Treuhandvermögen****0,00 €**

Der Sonderposten Treuhandvermögen gibt das gesamte Nettovermögen des Treuhandvermögens (z.B. rechtlich unselbstständige Stiftungen, Legate) wieder. Es verändert sich z.B. bei einer Zustiftung.

Für jedes Treuhandvermögen ist ein eigener Sonderposten in der Bilanz aufzunehmen (§ 50 Abs. 2).

Für die Gemeinde Hoisdorf entfällt dieser Bilanzposten.

**2.6. für Dauergrabpflege****0,00 €**

Die Mittel des Sonderpostens für Dauergrabpflege (§ 50 Abs. 2) sind entsprechend der erbrachten Leistungen der Gemeinde erfolgswirksam aufzulösen.

Für die Gemeinde Hoisdorf entfällt dieser Bilanzposten.

**2.7. für sonstige Sonderposten****0,00 €**

Für die Gemeinde Hoisdorf entfällt dieser Bilanzposten.

**3. Rückstellungen****107.150,26 €**

Unter diesem Posten sind die in § 24 GemHVO-Doppik benannten zulässigen Rückstellungen in entsprechender Gliederung in der Bilanz anzusetzen. Rückstellungen sind zu bilden für

1. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften (Pensionsrückstellung).  
Zu den Rückstellungen nach Satz 1 gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Für die Rückstellungen ist der Barwert zu ermitteln. Der Berechnung ist ein Rechnungszinsfuß von 5 % zu Grunde zu legen. Für mittelbare Pensionsverpflichtungen sind keine Rückstellungen zu bilden;
2. Beihilfeverpflichtungen nach § 80 des Landesbeamtengesetzes sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes (Beihilferückstellung). Der Barwert für Ansprüche aus Beihilfen nach § 80 des Landesbeamtengesetzes sowie andere Ansprüche außerhalb des Beamtenversorgungsgesetzes kann als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen nach Nr. 1 ermittelt werden. Der Prozentsatz ist aus dem Verhältnis des Volumens der gezahlten Leistungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln. Er bemisst sich nach dem Durchschnitt dieser Leistungen in den drei dem Jahresabschluss vorangehenden Haushaltsjahren;
3. zukünftige Verpflichtungen zu Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen (Altersteilzeitrückstellung);
4. später entstehende Kosten der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung (Rückstellung für später entstehende Kosten);
5. die Sanierung von Altlasten (Altlastenrückstellung);
6. ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen (Steuerrückstellung);
7. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren (Verfahrensrückstellung);
8. erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen aufgrund überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge im Vergleich zu den beiden Vorjahren, soweit in einem der beiden Folgejahre ohne diese Mittel ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder ein erwarteter Fehlbedarf sich erhöht (Finanzausgleichsrückstellung);
9. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt

werden (Instandhaltungsrückstellung).

Sonstige Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

Bei sonstigen Rückstellungen handelt es sich vor allem um noch nicht verausgabte durch rechtliche Vorschrift zweckgebundene Mittel sowie Rückstellungen nach HGB-Vorschriften für dem abgelaufenen Jahr zuzurechnenden Aufwand.

<b>3.1. Pensions- und Beihilferückstellungen</b>	
3.1.1 Pensionsrückstellungen	0,00 €
3.1.2. Beihilferückstellung	0,00 €
In der Gemeinde Hoisdorf ist kein Personal nach beamtenrechtlichen Vorschriften beschäftigt.	
<b>3.2. Altersteilzeitrückstellung</b>	<b>98.938,30 €</b>
Die Altersteilzeitrückstellung wird für zukünftige Verpflichtungen zur Entgelt- und Besoldungszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit gebildet. Hier muss für jedes Planjahr und für jeden einzelnen Beschäftigten, der sich in der Altersteilzeit befindet, der Zeitraum der Arbeits- und Freizeitphase ermittelt werden. Nach Ermittlung dieses Zeitraumes wird für jeden einzelnen Beschäftigten der Wert der Rückstellung ermittelt. Erstattungen des Arbeitsamtes nach dem Altersteilzeitgesetz werden rückstellungsmindernd berücksichtigt, soweit der Erstattungsanspruch der Gemeinde hinreichend sicher erscheint und der positive Förderbescheid des Arbeitsamtes vorliegt.	
<b>3.3. Rückstellung für später entstehende Kosten</b>	<b>0,00 €</b>
Bereits erhobene Gebührenanteile für später entstehende Kosten Für die Gemeinde Hoisdorf entfällt dieser Bilanzposten.	
<b>3.4. Altlastenrückstellung</b>	<b>0,00 €</b>
Mittel für die Sanierung von Altlasten Für die Gemeinde Hoisdorf entfällt dieser Bilanzposten.	
<b>3.5. Steuerrückstellung</b>	<b>0,00 €</b>
Mittel für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen. Für die Gemeinde Hoisdorf entfällt dieser Bilanzposten.	
<b>3.6. Verfahrensrückstellungen</b>	<b>8.211,96 €</b>
Mittel für evtl. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren. Für die Gemeinde Hoisdorf besteht eine Verfahrensrückstellung im Hinblick auf den Kunstrasenplatz.	
<b>3.7. Finanzausgleichsrückstellung</b>	<b>0,00 €</b>
Für die Gemeinde Hoisdorf entfällt dieser Bilanzposten.	
<b>3.8. Instandhaltungsrückstellung</b>	<b>0,00 €</b>
Instandhaltungsrückstellungen wurden nicht gebildet, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. <u>Voraussetzungen</u> sind:	
* Es muss ein Instandhaltungsaufwand entstanden sein. Damit scheidet ein Herstellungsaufwand aus; dieser wäre zu aktivieren, sofern es sich um eine werterhöhende Maßnahme handelt. Ein Instandhaltungsaufwand entsteht, wenn im Haushaltsjahr eine Maßnahme zur notwendigen Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vermögensgegenstandes durchzuführen ist.	
* Der Instandhaltungsaufwand muss unterlassen worden sein. Dieser gilt als unterlassen, wenn die Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit nicht durchgeführt wurde, obwohl sie notwendig gewesen wäre; zukünftiger Aufwand darf nicht zurückgestellt werden.	
* Die notwendige und unterlassene Maßnahme wird innerhalb von drei Monaten des folgenden Haushaltsjahres nachgeholt.	
<b>3.9. sonstige andere Rückstellungen</b>	<b>0,00 €</b>
Freiwillige Rückstellungen der Gemeinde, um mögliche Risiken bzw. künftige Verpflichtungen der Gemeinde im Jahresabschluss abzubilden. Für die Gemeinde Hoisdorf erfolgt kein Ausweis.	
<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>606.560,27 €</b>
Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten, z.B. aus Krediten, aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen, und verlangt bei den Krediten für Investitionen eine weitere Gliederung nach Gläubigern.	
<b>4.1. Anleihen</b>	<b>0,00 €</b>
Finanzierungsform, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Für die Gemeinde Hoisdorf erfolgt kein Ausweis.	
<b>4.2. aus Krediten für Investitionen</b>	<b>357.202,02 €</b>

**4.2.1. von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen****4.2.2. vom öffentlichen Bereich**

<b>4.2.3.</b> vom privaten Kreditmarkt	<b>357.202,02 €</b>
Zwei Kredite der Investitionsbank für die Sanierung des Mietobjektes Wulfsmor	57.202,02 €
Ein Kredit der Investitionsbank für den Umbau des Grand-zum Kunstrasenplatz	300.000,00 €

**4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten** **0,00 €**

Für die Gemeinde Hoisdorf entfällt dieser Bilanzposten.

**4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen** **0,00 €**

Für die Gemeinde Hoisdorf entfällt dieser Bilanzposten.

**4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** **0,00 €**

Verbindlichkeiten für 2011 erbrachte Leistungen (Rechnungen nach Jahreswechsel)	0,00 €
Übrige Verbindlichkeiten	0,00 €

Diese Verbindlichkeiten wurden versehentlich, weil zur Buchung ein Hilfskonto erforderlich war, den "Sonstigen Verbindlichkeiten" zugeordnet. Da durch den mit der Eröffnungsbilanz erfolgten Programmwechsel diese Rechnungen in 2012 bereits gebucht waren und entsprechend neutralisiert werden mussten, was bei Erstellung der Eröffnungsbilanz bereits erfolgt war, wurde wegen der Menge auf verzichtet.

**4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen** **0,00 €**

Gewerbesteuerumlage IV/2011	0,00 €
Abrechnung Einkommensteuer-Abrechnung 2011	0,00 €

Siehe Erläuterung zu 4.5

**4.7. Sonstige Verbindlichkeiten** **249.358,25 €**

Bestände von Durchlaufgeldern, die erst nach dem Jahreswechsel weitergeleitet wurden, insbesondere: Bestände der Verwahrgeldkonten, z.B. Garantiebeträge Baumaßnahmen

	<b>249.358,25 €</b>
eigentlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	210.915,56 €
Offene Rechnungen aus Rechtsstreit wegen Kunstrasenplatz	26.572,46 €
Abwasserabgabe 2011	2.396,59 €
Verwahrgelder (Garantiebeträge Bauamt)	9.447,14 €
Rücklastschriftgebühren	26,50 €

Siehe Erläuterung zu 4.5

Als Anlage 4 ist der Verbindlichkeitspiegel beigefügt.

**5. Passive Rechnungsabgrenzung** **4.654,12 €**

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen.

Zahlungen in 2011 für 2012	<b>4.654,12 €</b>
Grund- Hunde- und Gewerbesteuerzahlungen	1.228,82 €
KiTa-Gebühren	18,09 €
Kreis Stormarn, Eingliederungshilfe	3.407,21 €

Hoisdorf, .....2017

Dieter Schippmann  
Bürgermeister

## Anlagen zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hoisdorf per 01.01.2012

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Anlage</b>
1	Lizenzen
2	Anlagenspiegel
3	Forderungsspiegel
4	Verbindlichkeitspiegel
5	Erläuterungen zur bisherigen Handhabung der Feuerwehrrkasse sowie den Instrumenten des Musikzuges
6	Bewertung von Straßengrundstücken
7	Ermittlung von Sonderposten für gemeindeeigene Erschließungen
8	Bewertung von Bäumen
9	Bewertung von Straßen und Regenwasserkanälen
10	Bewertung von Exponaten im Dorfmuseum



**Gemeinde Hoisdorf**

**Bei der Gemeinde Hoisdorf sind folgende Lizenzen / DV-Software im Einsatz:**

- |   |                    |                                 |
|---|--------------------|---------------------------------|
| 1 | MS Office          | für Schule                      |
| 2 | MS Office          | für KiTa                        |
| 3 | Anteil MS Dynamics | Buchhaltungssoftware für KiTa's |

# Anlagenspiegel zur Eröffnungsbilanz 2012

Gemeinde Hoisdorf



Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
<b>1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>865,37</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>865,37</b>	<b>515,04</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>515,04</b>	<b>350,33</b>	<b>350,33</b>	<b>0,00</b>	<b>40,48</b>
<b>2 Sachanlagen</b>	<b>12.192.337,40</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>12.192.337,40</b>	<b>5.057.562,26</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>5.057.562,26</b>	<b>7.134.775,14</b>	<b>7.134.775,14</b>	<b>0,00</b>	<b>58,52</b>
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.137.891,86	0,00	0,00	0,00	1.137.891,86	0,00	0,00	0,00	0,00	1.137.891,86	1.137.891,86	0,00	100,00
2.1.1 Grünflächen (021)	530.731,00	0,00	0,00	0,00	530.731,00	0,00	0,00	0,00	0,00	530.731,00	530.731,00	0,00	100,00
2.1.2 Ackerland (022)	397.320,14	0,00	0,00	0,00	397.320,14	0,00	0,00	0,00	0,00	397.320,14	397.320,14	0,00	100,00
2.1.3 Wald, Forsten (023)	160.308,83	0,00	0,00	0,00	160.308,83	0,00	0,00	0,00	0,00	160.308,83	160.308,83	0,00	100,00
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke (029)	49.531,89	0,00	0,00	0,00	49.531,89	0,00	0,00	0,00	0,00	49.531,89	49.531,89	0,00	100,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.676.663,61	0,00	0,00	0,00	4.676.663,61	1.593.434,32	0,00	0,00	1.593.434,32	3.083.229,29	3.083.229,29	0,00	65,93
2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	650.457,33	0,00	0,00	0,00	650.457,33	178.638,01	0,00	0,00	178.638,01	471.819,32	471.819,32	0,00	72,54
2.2.1.1 Grund und Boden (0321)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2.1.2 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen (0322)	650.457,33	0,00	0,00	0,00	650.457,33	178.638,01	0,00	0,00	178.638,01	471.819,32	471.819,32	0,00	72,54
2.2.2 Schulen	2.470.481,69	0,00	0,00	0,00	2.470.481,69	780.987,37	0,00	0,00	780.987,37	1.689.494,32	1.689.494,32	0,00	68,39
2.2.2.1 Grund und Boden (0331)	49.880,32	0,00	0,00	0,00	49.880,32	0,00	0,00	0,00	0,00	49.880,32	49.880,32	0,00	100,00
2.2.2.2 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen (0332)	2.420.601,37	0,00	0,00	0,00	2.420.601,37	780.987,37	0,00	0,00	780.987,37	1.639.614,00	1.639.614,00	0,00	67,74

# Anlagenpiegel zur Eröffnungsbilanz 2012

Gemeinde Hoisdorf



Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
2.2.3 Wohnbauten	536.467,90	0,00	0,00	0,00	536.467,90	227.281,49	0,00	0,00	227.281,49	309.186,41	309.186,41	0,00	57,63
2.2.3.1 Grund und Boden (0311)	107.888,83	0,00	0,00	0,00	107.888,83	0,00	0,00	0,00	0,00	107.888,83	107.888,83	0,00	100,00
2.2.3.2 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen (0312)	428.579,07	0,00	0,00	0,00	428.579,07	227.281,49	0,00	0,00	227.281,49	201.297,58	201.297,58	0,00	46,97
2.2.4 Sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	1.019.256,69	0,00	0,00	0,00	1.019.256,69	406.527,45	0,00	0,00	406.527,45	612.729,24	612.729,24	0,00	60,12
2.2.4.1 Grund und Boden (0341)	33.583,56	0,00	0,00	0,00	33.583,56	605,05	0,00	0,00	605,05	32.978,51	32.978,51	0,00	60,12
2.2.4.2 Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen (0342)	985.673,13	0,00	0,00	0,00	985.673,13	405.922,40	0,00	0,00	405.922,40	579.750,73	579.750,73	0,00	58,82
2.3 Infrastrukturvermögen	3.903.272,20	0,00	0,00	0,00	3.903.272,20	1.938.123,24	0,00	0,00	1.938.123,24	1.965.148,96	1.965.148,96	0,00	50,35
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (041)	482.509,40	0,00	0,00	0,00	482.509,40	0,00	0,00	0,00	0,00	482.509,40	482.509,40	0,00	100,00
2.3.2 Brücken und Tunnel (042)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen (043)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (044)	1.165.488,20	0,00	0,00	0,00	1.165.488,20	518.869,34	0,00	0,00	518.869,34	646.618,86	646.618,86	0,00	55,48
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (045)	2.124.166,29	0,00	0,00	0,00	2.124.166,29	1.367.180,92	0,00	0,00	1.367.180,92	756.985,37	756.985,37	0,00	35,64

# Anlagenpiegel zur Eröffnungsbilanz 2012

Gemeinde Hoisdorf



Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (046)	131.108,31	0,00	0,00	0,00	131.108,31	52.072,98	0,00	0,00	52.072,98	79.035,33	79.035,33	0,00	60,28
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden (05)	1.261.413,09	0,00	0,00	0,00	1.261.413,09	661.929,47	0,00	0,00	661.929,47	599.483,62	599.483,62	0,00	47,52
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (06)	25.514,67	0,00	0,00	0,00	25.514,67	0,00	0,00	0,00	25.514,67	25.514,67	25.514,67	0,00	100,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (07)	987.070,00	0,00	0,00	0,00	987.070,00	750.161,57	0,00	0,00	750.161,57	236.908,43	236.908,43	0,00	24,00
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung (08)	200.511,97	0,00	0,00	0,00	200.511,97	113.913,66	0,00	0,00	113.913,66	86.598,31	86.598,31	0,00	43,19
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau (09)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>3 Finanzanlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen (10)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen (11)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.3 Sondervermögen (12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4.1 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (1315)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

# Anlagenspiegel zur Eröffnungsbilanz 2012

Gemeinde Hoisdorf



Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Zugang, d.h. Abschreibungen im Haushaltsjahr	Abgang, d.h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v.H.	v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
3.4.2 Sonstige Ausleihungen (131 ohne 1315)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens (14)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

# Forderungsspiegel

Eröffnungsbilanz 2012

Art der Forderungen <sup>1</sup>		Gesamt- betrag des Haus- halts- jahres  EUR	mit einer Restlaufzeit von			
			bis zu 1 Jahr  EUR	1 bis 5 Jahre  EUR	mehr als 5 Jahre  EUR	
1 <sup>2</sup>	2	3	4	5	6	
161	2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	47.168,63	47.168,63	0,00	0,00	
169	2.2.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.226.568,42	1.226.568,42	0,00	0,00	
171	2.2.3. Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	37.992,03	37.992,03	0,00	0,00	
179	2.2.4. Sonstige privatrechtliche Forderungen	23.881,73	23.881,73	0,00	0,00	
178	2.2.5. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	
	<b>Summe</b>	<b>1.335.610,81</b>	<b>1.335.610,81</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	

<sup>1</sup> siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

<sup>2</sup> Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

# Verbindlichkeitspiegel

Eröffnungsbilanz 2012

Art der Verbindlichkeit <sup>1</sup>		Gesamt- betrag des Haus- halts- jahres	mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		EUR	EUR	EUR	EUR
1 <sup>2</sup>	2	3	4	5	6
30	4.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	357.202,02	0,00	0,00	357.202,02
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	357.202,02	0,00	0,00	357.202,02
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Tansferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	249.358,25	249.358,25	0,00	0,00
	<b>Summe</b>	<b>606.560,27</b>	<b>249.358,25</b>	<b>0,00</b>	<b>357.202,02</b>
	Nachrichtlich:				
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht unter Pos. 4.4	0,00	249.358,25	0,00	357.202,02
	Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	249.358,25	0,00	357.202,02
	- aus Krediten	0,00	249.358,25	0,00	357.202,02
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	249.358,25	0,00	357.202,02

<sup>1</sup> siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik

<sup>2</sup> Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

<sup>3</sup> Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

## Gemeinde Hoisdorf

### Bisherige Handhabung der Feuerwehrkasse und der Instrumente des Musikzuges

Bis zur Einführung der Doppik erhielten die Freiwilligen Feuerwehren Hoisdorf und Oetjendorf von der Gemeinde Hoisdorf pauschale Zahlungen, die je nach Bedarf verwendet wurden.

Darüber hinaus gab es auch Zuwendungen von Privatleuten in Form von Geld oder auch Sachgegenständen zu Feiern und Veranstaltungen, die entsprechend der Vorgaben der/des Spender/s verwendet wurden.

Nachweise für einzelne Instrumente liegen z.T. nicht mehr vor.

Die sich im Eigentum des Musikzuges befindlichen Instrumente wurden im Laufe der Jahre seit Bestehen des Musikzuges angeschafft, wofür z.T. Zuschüsse von der Gemeinde Hoisdorf gezahlt, oder die von Mitgliedern gestiftet wurden. Belege hierüber sind kaum noch vorhanden.

Für die Zukunft laufen alle Anschaffungen und Zuwendungen über das Amt Siek, so dass sämtliche Anschaffungen lückenlos beleg- und erfassbar sind.



## Gemeinde Hoisdorf

### Bewertung von Straßengrundstücken

1. B-Plan-Gebiete

Abweichend vom § 41 (1) GemHVO-Doppik wurden die aus Bebauungsplänen resultierenden Straßengrundstücke bzw. Grundstücke für Regenrückhaltebecken, obwohl die anteiligen Anschaffungskosten vorliegen, mit 10% des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke bewertet, da es sich hierbei um gemeindliche Grundstücke mit dauerhaft öffentlicher Zweckbestimmung handelt, die nicht veräußerbar und damit wertgemindert sind.

Als Bewertungsgrundlage gilt das Jahr der Fertigstellung.

2. Ermittlung Gehweganteil

Sofern keine Rechnungen für die Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen, diese jedoch aus den Beitragsbescheiden in Summe hervorgehen, wird auf dieser Grundlage der prozentuale Anteil des Gehweges ermittelt und bewertet.

## Gemeinde Hoisdorf

### Ermittlung Sonderposten bei gemeindeeigenen Erschließungen

#### B-Plan-Gebiete

Für die Gemeinde Hoisdorf gibt es eine Straßenbausatzung, jedoch keine Erschließungssatzung!

In der Regel kauft die Gemeinde ein Grundstück, erschließt es, teilt es in einzelne Baugrundstücke auf und verkauft diese wieder.

Im Eigentum der Gemeinde bleibt lediglich die neu gebaute Straße, ggf. Gehweg usw.!

Die Kaufverträge für die erschlossenen Baugrundstücke beinhalten keine Aufteilung des Kaufpreises in Grundstückspreis und Erschließungskosten.

Für die Gebiete mit Fremderschließung (Erschließung durch Dritte) trug die Gemeinde 10 % als Eigenanteil (durch die Abrechnungen der Erschließer belegt).

Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde grundsätzlich 10 % als Eigenanteil trägt.

Somit werden bei gemeindeeigenen Erschließungen generell 90 % der AHK für Straßen/Wege/Plätze, Regenentwässerung und Beleuchtung als Sonderposten angesetzt.

## Gemeinde Hoisdorf

### Bewertung von Bäumen

2012 wurde in Verbindung mit Pflegemassnahmen der Baumbestand der Gemeinde aufgenommen.

Der Großteil der Bäume befindet sich als sog. Begleitgrün an Straßen und Wegen. Da für diese bis auf wenige Ausnahmen keine Anschaffungs- und Herstellungskosten mehr vorhanden und im Verhältnis zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Straßen von untergeordneter Bedeutung sind, wurde auf eine gesonderte Bewertung und Bilanzierung verzichtet.

Einige Bäume, die entweder gesondert stehen (z.B. bei den Ehrenmälern) oder für die Anschaffungs- und Herstellungskosten vorhanden sind, wurden entsprechend bewertet und bilanziert.

## Gemeinde Hoisdorf

### Bewertung von Straßen und Regenentwässerungskanälen

#### Straßen, Gehwege, Parkplätze

Sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorhanden waren, wurden Ersatzbewertungen aufgrund vorhandener Vergleichsmaßnahmen mit entsprechender Indizierung auf das betreffende Herstellungsjahr nach Vorgaben der Firma KUBUS Kommunalberatung und Serice GmbH, Schwerin, (anerkannter Entwickler von Bewertungen) vorgenommen.

#### RW-Kanäle

Sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorhanden waren, wurden die Bewertungen der hiermit beauftragten externen Firma GeKom GmbH, Reinbek, herangezogen.

## Gemeinde Hoisdorf

### Bewertung von Exponaten des Dorfmuseums

Für die meisten Exponate des Dorfmuseums (geschätzt ca. 5.500 Stück) sind keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorhanden. In Ermangelung von Wertgutachten o.ä. wurden diese Stücke mit 1,-- € Erinnerungswert angesetzt.

In den Fällen, in denen geschenkte Exponate restauriert wurden, sind die Kosten hierfür als Wert angesetzt.

Wenn Anschaffungs- und Herstellungskosten vorhanden sind, wurden diese angesetzt und nicht abgeschrieben, da diese Gegenstände keiner Abnutzung unterliegen.